

Hinweise zur Antragstellung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHGebG:

Befreiung aufgrund einer Behinderung, die sich erheblich studienerschwerend auswirkt

1. Gesetzliche Anforderungen

Das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) formuliert die Anforderung wie folgt:

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

(1) Von der Gebührenpflicht nach § 3 sollen Studierende befreit werden, [...] bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt. [...]

2. Konkretisierung durch die Universität

Die Universität verlangt folgende Nachweise:

- Bei einem Grad der Behinderung von 50 % muss ein gültiger Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden.
- Bei einem Grad der Behinderung unter 50% müssen vorgelegt werden:
 - Ein Bescheid des Versorgungsamtes über den Grad der Behinderung (GdB)
 - Ein fachärztliches Attest (maximal 3 Monate alt), aus dem die erheblich studienerschwerende Auswirkung konkret hervorgeht. Das fachärztliche Attest sollte Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung, deren Auswirkungen auf das Studium sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf beinhalten. Es sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein

3. Konkretisierung durch das Verwaltungsgericht Freiburg

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat in seiner Entscheidung vom 7.5.2008 (1 K 1001/07) vier Leitsätze zur Konkretisierung der Anforderungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHGebG formuliert. Die Ausführlichen Leitsätze sind beigelegt.

Zusammenfassend gilt:

Zwingend muss dargelegt werden, dass die Behinderung einen Grad von 20 oder mehr erreicht. Ebenfalls zwingend muss dargelegt werden, dass die Behinderung dazu führt, dass dem Studierenden ein erheblicher Zeitnachteil entsteht. Dazu muss nachgewiesen werden, dass sich die Behinderung täglich für mehrere Stunden so auswirkt, dass dem Studierenden die Nutzung der Zeit für Studium oder Erholung nicht möglich ist.

Im Einzelnen gilt:

- Zum Begriff „studienerschwerende Auswirkungen“:
 - Eine Auswirkung ist nur dann „Studienerschwerend“, wenn sie zu einem zeitlichen Nachteil führt.
 - Der zeitliche Nachteil muss darin bestehen, dass dem Studierenden infolge seiner Behinderung weniger Zeit für eine oder mehrere der nachfolgenden Tätigkeiten zur Verfügung steht:
 - Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
 - Häusliches Eigenstudium
 - Notwendige Erholungsphasen
- Zum Begriff „Erheblichkeit“:
 - Es muss eine Behinderung von einem Grad von mindestens 20 vorliegen.
 - Der zeitliche Nachteil, der aus der „studienerschwerenden Auswirkung“ der Behinderung folgt muss mindestens mehrere Stunden täglich betragen.

- Zur Frage, ob eine behinderungsbedingte finanzielle Mehrbelastung (z.B. Kosten für Medikamente) ebenfalls eine „studienerschwerende Auswirkung“ darstellen kann:
 - Es ist grundsätzlich möglich, dass die studienerschwerende Auswirkung allein darin besteht, dass aufgrund der Behinderung zusätzliche Kosten entstehen.
 - Dies setzt allerdings voraus, dass sich die zusätzlichen Kosten direkt und zwingend in einem Zeitnachteil im oben genannten Sinne niederschlagen.
 - Das ist dann der Fall, wenn der Studierende mangels Kompensation der Kosten durch Sozialleistungen oder Leistungen Dritter gezwungen ist, seine Mehrkosten durch Erwerbstätigkeit neben dem Studium zu decken.

- Zur Frage, ob eine aufgrund der Behinderung eintretende Verlängerung des Studiendauer von Bedeutung ist:
 - Verlängert sich das Studium durch die Behinderung ist bereits diese Verlängerung hinreichender Grund für die Befreiung.
 - Kann der Studierende den Zeitnachteil durch zusätzliche Anstrengung kompensieren, kann ihm das nicht zum Nachteil gereichen. Eine Befreiung ist also auch dann möglich, wenn keine Studienzeitverlängerung eingetreten ist oder einzutreten droht.

Die Leitsätze im Wortlaut:

Leitsätze der Entscheidung des VG Freiburg 7.5.2008 1 K 1001/07 zu den studienerschwerenden Auswirkungen einer Behinderung als möglicher Befreiungsgrund von der Studiengebühr

1. Eine „studienerschwerende“ Auswirkung einer Behinderung im Sinne von § 6 Abs.1 S.1 Nr.3 LHGebG setzt einen zeitlichen Nachteil voraus, der darin besteht, dass dem behinderten Studierenden infolge seiner Behinderung weniger Zeit für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder das häusliche Eigenstudium oder für notwendige Erholungsphasen zur Verfügung steht als einem durchschnittlich gesunden Studierenden.

2. Dass sich die Behinderung tatsächlich „studienzeitverlängernd“ auswirkt, ist für die Erfüllung des Begriffs der „studienerschwerenden Auswirkung“ zwar hinreichend, aber nicht notwendig. Eine Befreiung ist daher im Grundsatz auch dann möglich, wenn dem behinderten Studierenden ein studienplangemäßes Studium trotz seiner Behinderung noch gelingt, weil er die behinderungsbedingten Nachteile durch einen weit übermäßigen Arbeitseinsatz und unter Anspannung aller seiner Kräfte gerade noch kompensieren kann.

3. Eine behinderungsbedingte „finanzielle Mehrbelastung“ kann den Begriff der „studienerschwerenden Auswirkung“ allenfalls dann erfüllen, wenn sie sich zwingend und direkt in einem studienerschwerenden Zeitnachteil niederschlägt, weil der behinderte Studierende im konkreten Einzelfall mangels Kompensation durch Sozialleistungen oder Leistungen Dritter gezwungen ist, seinen unvermeidlichen Zusatzbedarf durch eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium zu decken.

4. Eine „erhebliche“ studienerschwerende Auswirkung der Behinderung setzt eine Behinderung mit einem Grad von mindestens 20 voraus. Bei einem Behinderungsgrad von 50 ist sie im Regelfall anzunehmen. Gemessen an dem Gewicht des Befreiungstatbestandes des § 6 Abs.1 S.1 Nr.1 LHGebG (Erziehung und Pflege eines Kindes bis zum Alter von 8.Jahren) setzt die „erhebliche“ Studienerschwerensnis einen Zeitnachteil von täglich mehreren Stunden infolge dieser Behinderung voraus.